Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 89 (1969)

Artikel: Medizinische Sachverständigungsgutachten im Strafprozess des alten Zürich

Autor: Bernet, Marianne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARIANNE BERNET

Medizinische Sachverständigengutachten im Strafprozeß des alten Zürich*

Medizinische Experten lassen sich in Zürich seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellen. Wahrscheinlich wurden zwar schon früher in Totschlags- und Mordprozessen hie und da Chirurgen angehört, welche über die Wunden des Verstorbenen aussagen mussten. Erst seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts aber liess der Rat verletzte oder getötete Personen regelmässig durch die Vorsteher der Gesellschaft der Bader und Chirurgen, die sogenannten *fünf geschworenen Meister*, besichtigen. Ihnen war bereits im 15. Jahrhundert die Standesgerichtsbarkeit über das Scherergewerbe übertragen worden, und zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden sie dann auch mit den gerichtlich-medizinischen Untersuchungen betraut. Eine erste Regelung ihrer Tätigkeit ist uns aus dem Jahre 1550 erhalten[1]. An den Visitationen der verletzten und getöteten Personen nahmen im Laufe des 17. Jahrhunderts immer häufiger auch die beiden von der Stadt bestellten *Stadtärzte* teil, deren eigentliche Hauptaufgabe in der Behandlung der im Spital untergebrachten Kranken bestand. Dank ihrer akademischen Ausbildung genossen sie bei der Obrigkeit hohes Ansehen und wurden deshalb vom Rate öfters in besonders schwieri-

* Die 1967 erschienene Zürcher Dissertation der Verfasserin «Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich» (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F. 275) stellt auch das hier behandelte Thema ausführlicher und in weiterem Zusammenhang dar.

[1] «Ordnung und Satzung der fünf Geschwornen» (Zentralbibliothek Zürich, Mscr. Z VII 1 Nr. 60).

gen Fällen, so zum Beispiel bei Vergiftungen, Hexerei und Alchimie, als Gutachter beigezogen. Von 1693 an wurden die gerichtlich-medizinischen Visitationen stets vom ersten Stadtarzt und einem der fünf geschworenen Meister vorgenommen. Hie und da wurde aber auch die *Wundgschau* als oberste Medizinalbehörde Zürichs, die sich aus Vertretern des Rates, der Ärzte und Wundärzte sowie den Vorstehern der Spitäler zusammensetzte, mit der Erstattung von Gutachten betraut. Zur Abklärung von Kindsmorden, Abtreibungen und Sittlichkeitsdelikten an Kindern schliesslich zog der Rat häufig auch die vier *geschworenen Hebammen* als Sachverständige bei.

Diese medizinischen Experten hatten vor allem festzustellen, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden sei. Musste diese Frage bejaht werden, so war von den Sachverständigen unter Umständen noch abzuklären, welches Delikt (zum Beispiel Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge, Abtreibung oder Kindstötung) vorliege.

Durch das Gutachten sollte also vor allem Gewissheit über die begangene Tat geschaffen werden. Daneben benutzte man die Ausführungen der Experten aber auch als Grundlage für weitere Verhöre mit dem mutmasslichen Täter, der sich unter dem Druck der von den Sachverständigen zutage gebrachten Tatsachen manchmal zu einem Geständnis entschloss. Dagegen wagte es der Rat vor allem bei schweren Delikten nicht, einen Angeklagten nur gestützt auf das Sachverständigengutachten zu verurteilen. Einziges Beweismittel, auf Grund dessen ein Todesurteil ausgefällt werden konnte, blieb bis 1798 das Geständnis. Hatte man aber früher ein solches Geständnis meist durch die Folter zu erzwingen versucht, so verzichtete man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr auf die Anwendung von physischem Zwang[2]. Man war nun vielmehr bestrebt, dem Angeklagten seine Schuld durch Indizien, nicht zuletzt durch die Gutachten der Sachverständigen, zu beweisen und hoffte, dass dieser psychische Druck den Täter zu einem Geständnis bringen werde.

Naturgemäss befassen sich weitaus die meisten der uns erhaltenen Gutachten von medizinischen Experten mit Fällen von *Tötung*. Wie aus der Ordnung der fünf geschworenen Meister von 1550 hervorgeht, wurden zur Besichtigung von gewalttätig entleibten oder sonst auf verdächtige Weise umgekommenen Personen vom Rat je-

[2] Den letzten Beleg für die Anwendung der Folter in Zürich enthält das Todesurteil vom 7. Juni 1777 gegen Conrad Bär ab dem Horgerberg, der «mit und ohne Pein» mehrere gewalttätige nächtliche Einbrüche zugegeben hatte. (Richtbuch B VI 278 im Staatsarchiv (StAZ), Liber Natalis 1777).

weils ein bis zwei medizinische Sachverständige abgeordnet. Lange Zeit begnügten sich die ausgesandten geschworenen Meister damit, den Leichnam äusserlich nach Zeichen von Gewaltanwendung abzusuchen. Über die Wunden, die sie vorfanden, gaben sie dann eine kurze Erklärung zu Protokoll. So findet sich in den Akten über einen Totschlagsfall aus dem Jahre 1555 beispielsweise folgende Notiz: «Als die beid meistere die scherer, M. Heinrich Schwartzenbach und M. Pauli Blüwler, den entlybten besehen, zeigen sy an, wie dem entlybten diser stich hinderwerts worden. Geben sie gentzlich darfür, das ime in die leber gestochen und auch die gallen getroffen worden. Desselben stichs er sterben müssen.»[3]

Im 17. Jahrhundert werden diese Wundbeschreibungen ausführlicher. Durch die Sondierung der Verletzung suchte man nun auch Auskunft über den Verlauf des Stich- oder Schusskanals sowie über Ausdehnung und Tiefe der Wunde zu gewinnen. Da nach der äusserlichen Besichtigung aber nicht in allen Fällen entschieden werden konnte, ob die Verwundung unmittelbar zum Tode des Opfers geführt hatte, nahmen die Experten von der Mitte des 17. Jahrhunderts an mitunter eine sectio vulnerum, das heisst eine Erweiterung der Wunde durch Einschneiden, oder auch eine gezielte, auf das verletzte Körperglied beschränkte Sektion vor. Ablehnend stand der Zürcher Rat aber bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts der Totalsektion gegenüber. Erst 1677 gestattete er die Obduktion von Malefikanten und von im Spital an merkwürdigen Krankheiten verstorbenen Personen, doch war für jeden einzelnen Fall eine Bewilligung nötig. Die erste Nachricht über die Eröffnung aller drei Körperhöhlen eines unter verdächtigen Umständen Verstorbenen durch gerichtlich-medizinische Experten datiert von 1695. Im April dieses Jahres ordnete der Rat an, dass die Leiche von Alexander Maag, der bei Bülach auf offener Strasse in der Agonie liegend gefunden worden war und von dem man vermutete, dass er von einem Nachbarn mit der Axt niedergeschlagen worden sei, durch den Stadtarzt und einen geschworenen Meister besichtigt und auch geöffnet werden sollte. Über das Ergebnis ihrer Sektion gaben die Experten folgenden Bericht ab: «Im todten Cörper fanden wir folgendes: Der rechte Schlapf und Arm waren mit Blut underloffen, so man den Arm anrührete, war er wie Sand, geschwulen und vol Blast [Luft], zum Mund auss war vil schumbig stinckend Blut gerunen, die Hirnschale war unverletzt,

[3] StAZ, A 27.20 (1555, 5. Juni): Kundschaft betr. den Totschlag an Jost Hüsser.

dessgleichen das Gehirn, aussert das in der lingken Hirnkammer vil gestocket Blut funden, auf dem Rukgradmark im Genichk war vil Feüchtigkeit gerunnen, der Grad war gantz brun und blauw vom Ligen, sonst gut und gantz, Ripp und Ruckgradwirbel waren unverletzt. Alles Yngeweid, sowol der Brust und Underbauchs waren frisch, schön und gesund. Im Magen ward nichts gefunden als etwas von rauhen Oepflen und die Därm voll Blöst.»[4]

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nahmen die medizinischen Sachverständigen nur selten totale Sektionen vor. Doch begnügten sie sich nun in vielen Fällen nicht mehr mit der bloss äusserlichen Besichtigung der Leiche, sondern öffneten meist diejenigen Körperteile, die eine erhebliche Verletzung aufwiesen. Diese Beschränkung auf Teilsektionen lässt sich dadurch erklären, dass die Aufgabe der Gutachter vor allem darin bestand, festzustellen, ob ein Geschädigter an seiner Wunde gestorben sei oder nicht. Sobald die Experten also eine absolut tödliche Wunde gefunden hatten, erübrigte sich für sie eine weitergehende Sektion. Erst seit etwa 1740 wurden bei der Visitation gewaltsam getöteter Personen, um die Auswirkungen der deliktischen Schädigung auf den Gesamtorganismus zu erforschen, regelmässig alle drei Körperhöhlen einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Fortan setzten sich die Gutachten stets aus einem Bericht über die äussere Beschaffenheit der Leiche, dem Sektionsbefund sowie den Schlussfolgerungen der Sachverständigen zusammen.

In ihren Expertisen befassten sich die Stadtärzte und die geschworenen Meister aber nicht nur mit medizinischen Fragen, sondern setzten sich auch mit kriminalistischen Problemen auseinander. Um abzuklären, ob die Tat mit einer bestimmten, am Tatort oder beim mutmasslichen Täter aufgefundenen Waffe begangen worden war, wurde bei Stichverletzungen das vermeintliche Tatinstrument mit der Wunde verglichen. Dies geschah zum Beispiel auch 1619, wo sich aber die Gutachter nicht festlegen wollten, sondern sich über die ihnen vorgelegte Waffe dahingehend äusserten, dass darüber «schwerlich zeurtheilen syge, diewyl vil wehr ein glyche grösse habint, und die wunden im usshinzüchen des wehrs allwegen wyter und grösser werde, dann aber das wehr an im selbs syge, also das desselben halber nützit gwüsses zu conjecturieren. Wann aber etwas blutschweisses daran were, da könte man alsdann ein iudicium darüber geben, sondst

[4] StAZ, H II 23 (1695, 17. April).

dergestallt welle es inen nit gebüren, etwas darvon zereden.»[5] Zuweilen wurden auch die Kleider von Entleibten auf Stichlöcher hin abgesucht. Bei Schusswunden untersuchte man den Schusskanal, forschte nach dem Verbleib der Kugel und achtete auch auf die Einwirkung des Feuerstrahls auf den Körper. – Um sich ein ganz genaues Bild vom Tathergang machen zu können, nahmen die Experten zuweilen einen Augenschein am Tatort ein. 1781 liessen sie sich auch den Weg zeigen, den der Verletzte eingeschlagen hatte, und sie konnten, obwohl seit der Tat mehrmals Regen gefallen war, noch an verschiedenen Stellen «mehr oder minder merkliche Spuren von verlorenem Geblüt» beobachten.

Während die medizinischen Experten an nach Gewalttaten und Schlaghändeln verstorbenen Opfern vor allem zu prüfen hatten, ob die vom Täter zugefügten Wunden tödlich gewesen seien, bestand ihre Hauptaufgabe in den häufigen Fällen, wo irgendwo eine Leiche aufgefunden worden war, darin zu entscheiden, ob ein Verbrechen vorliege oder nicht. Von ihrem Gutachten hing es weitgehend ab, ob eine weitere gerichtliche Untersuchung angeordnet wurde. Kamen sie auf Grund ihrer Visitation zum Schluss, dass der Tod nicht auf gewaltsame Weise erfolgt sei oder dass eindeutig Selbstmord vorliege, so war der Fall für den Rat erledigt, und er bestimmte höchstens noch, wo und wie die Leiche bestattet werden sollte.

Da sich aus der Lage, in der die Leiche aufgefunden wird, wichtige Hinweise auf die Umstände der Tat gewinnen lassen, achteten die Untersuchungsorgane darauf, dass am Fundort bis zur Ankunft der medizinischen Experten möglichst nichts verändert wurde. In den Gutachten finden sich zum Teil sehr eingehende Schilderungen der Fundsituation. Auch der Bekleidung der Aufgefundenen schenkte man, besonders wenn die Leiche vor der Visitation noch nicht hatte identifiziert werden können, grosse Beachtung. So gaben die medizinischen Sachverständigen 1787 nach der Besichtigung eines aus der Sihl gezogenen Männerkörpers zu Protokoll, dass es sich beim Verunglückten seinen Kleidern nach zu schliessen wahrscheinlich um einen Lothringer handle.

In Gutachten über *Selbstmörder* wird mitunter darauf hingewiesen, dass die betreffende Person an Schwermut oder einer andern Geisteskrankheit gelitten habe. Selbstmördern pflegte man nämlich das ehr-

[5] STAZ, A 17.2 (1619, 4. Januar): Kundschaft über den Totschlag an Gerold Meyer von Knonau.

liche Begräbnis zu verweigern; nur für Geisteskranke machte man eine Ausnahme. Im Hinblick auf diese unterschiedliche Behandlung gehörte es zu den Pflichten der Untersuchungsorgane, in Selbstmordfällen wenn möglich abzuklären, ob beim Verstorbenen irgendeine Geisteskrankheit bestanden habe. Hie und da wurden Berichte der Seelsorger eingeholt. Aber auch die medizinischen Experten hatten sich zu dieser Frage zu äussern, die sie jedoch auf Grund der Besichtigung der Leiche oft nicht beantworten konnten. Manchmal allerdings glaubten sie, gestützt auf einen organischen Befund, auf ein psychisches Leiden schliessen zu dürfen. So wurde 1728 bei einer aus dem See gezogenen Frau ein Uterusgeschwür entdeckt, welches «meistens mit einer Melancholia begleitet» sei. Da sich am Schädel eines beim Zürichhorn im Wasser gefundenen Mannes eine beträchtliche, nicht völlig verheilte Fraktur zeigte, fühlten sich die Sachverständigen verpflichtet, den Rat darauf hinzuweisen, dass diese Kopfwunde «bey abänderlicher Witterung» wahrscheinlich grossen Einfluss auf die Gemütslage des Verstorbenen gehabt habe. Aber auch über die äussern Gründe, die einen Menschen zum Selbstmord trieben, wird in den Gutachten zuweilen berichtet. Im Falle eines etwa neunzehnjährigen Burschen, der sich im Jahre 1798 erhängt hatte, ergaben Zeugenaussagen eindeutig, dass der Verstorbene nicht schwermütig gewesen war. Anlass zu seiner Tat habe wahrscheinlich «eine übertriebene Forcht und Besorgnis wegen fremden Kriegsvölkeren» gegeben, indem «man deütliche Merkmale gehabt, dass er geglaubt, er werde nebst anderen Knaben von dem Fränkischen Militair als Recrout aufgehoben und mitgeführt werden.»

In grosser Zahl sind uns Gutachten über die Untersuchung an Leichen von Neugeborenen erhalten. Die *Kindstötung* war im alten Zürich das häufigste von Frauen verübte Delikt und wurde mit Ertränken, seit dem 17. Jahrhundert mit Enthaupten bestraft. Auch Frauen, die sich nicht oder zu wenig um ihre heimlich geborenen Kinder kümmerten und sie derart vernachlässigten, dass sie starben, wurden mit dem Schwert hingerichtet oder in leichtern Fällen an den Pranger gestellt und zu Verbannungs- oder Zuchthausstrafen verurteilt.

Wurde in Zürich irgendwo eine Kindsleiche gefunden, so ordnete der Rat sofort ihre Untersuchung durch medizinische Experten an. Bis ins 17. Jahrhundert hinein blieb die Besichtigung der Kindsleichen den Hebammen und Scherern anvertraut. Im 18. Jahrhundert aber hatten der erste Stadtarzt und ein geschworener Meister gleich wie an

den Körpern Erwachsener auch an den Neugeborenenleichen die medizinisch-chirurgischen Visitationen vorzunehmen. Durch ihre Untersuchungen mussten die Experten abklären, ob ein krimineller Abort, eine Totgeburt oder eine Kindstötung (evtl. durch Unterlassung) stattgefunden habe. Dabei achteten sie vor allem darauf, ob das Kind völlig ausgetragen war, wobei sie ihr Urteil auf Grösse, Gewicht und Beschaffenheit der Haare und Nägel stützten. Erwies sich das Kind als vollkommen ausgetragen, so schloss man, dass es auch lebendig zur Welt gekommen sein müsse.

Sehr viele Kindsmörderinnen gaben im Verhör an, ihr Kind habe überhaupt nie gelebt. Die Experten hatten sich deshalb in solchen Fällen darüber auszusprechen, ob eine Lebend- oder Totgeburt stattgefunden habe. Die Beantwortung dieser Frage verursachte ihnen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nicht geringe Mühe, da sie sich bei ihrer Entscheidung nur auf äussere Anzeichen stützen konnten. 1641 zum Beispiel stellten die vier Ärzte und Scherer, die mit der Untersuchung des von Barbara Honysen von Andelfingen geborenen Kindes betraut worden waren, fest, dass das Kind «wol ussgetreit, am Lybli allerdingen volekommen», auch frisch und gesund sei, weshalb die Aussage der Mutter, dass es über eine Stunde lang sollte «in der Muotter Lyb todt gsyn syn», unwahrscheinlich anmute. Vielmehr sei zu befürchten, dass mit dem Kinde, welches am Hals zwei «Ritzli» aufwies, etwas Unrechtes vorgegangen sei. Auch wäre es nach Ansicht der Experten nicht möglich gewesen, dass die Angeklagte ohne die Hilfe einer Hebamme ein totes Kind hätte gebären können, «dann es gar grosse Hilf mangle, ein todtes Kind von einer Muotter zuobringen.»

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts glaubte man dann, in der Lungenschwimmprobe ein unfehlbares Mittel gefunden zu haben zur Entscheidung, ob ein Kind gelebt habe oder nicht. Die erste Nachricht über eine in Zürich durchgeführte derartige Probe findet sich in einem von den beiden Stadtärzten und zwei geschworenen Meistern verfassten Bericht über eine beim Oetenbach ausgesetzte Kindsleiche aus dem Jahre 1693: «die Lungen enthieltend sich ob dem Wasser, welliches eine gewüsse Anzeigung, dass es zuvor gelebt habe; was gestalten das (Knäblin) aber um sein Leben gebracht worden, durch Streych, Schlag, Fahl oder dergleichen, ist dem lieben Gott bekannt, wellicher den Thätter offenbaren wolle.»[6] Bereits zehn Tage

[6] StAZ, A 17.4.

später wurde das Experiment in einem andern Fall wiederholt, und nach 1700 scheint es regelmässig vorgenommen worden zu sein, wenn eine Kindsleiche zu untersuchen war.

In ihren Gutachten über Neugeborenenleichen beschränkten sich die Sachverständigen nicht ausschliesslich auf medizinische Ausführungen. Manchmal gaben sie auch eine detaillierte Beschreibung der Kleidungsstücke, in die das Kind gewickelt gewesen war und die stets nach allfälligen Hinweisen auf die Täterin untersucht wurden. War der Tatbestand nicht ganz klar, so legte der Rat den medizinischen Experten zuweilen zusätzliche Fragen zur Beantwortung vor. Dies geschah zum Beispiel 1774 auf ein Gutachten von Stadtarzt Hirzel und Stadtschnittarzt Meyer hin, die eine aus einem Ehgraben herausgezogene Kindsleiche untersucht und an ihr mehrere tödliche Schnittwunden entdeckt hatten. Die Mutter, die schliesslich hatte ausfindig gemacht werden können, behauptete, das Kind sei tot zur Welt gekommen. Da das Körperlein mittels einer eisernen Mistgabel aus dem Graben gehoben worden war, kam der Rat auf den Gedanken, «obe nicht etwan die an demselben befindtliche Wunden von dieser Gabel verursachet seyn möchten?», und befahl deshalb den Experten, sich dieses Instrument einmal vorführen zu lassen. Die beiden fanden jedoch, dass die Gabel mit drei runden «und in das stumpfe zugespitzte Zinggen» versehen war, und hielten an ihrer schon im ersten Gutachten geäusserten Ansicht fest, «dass, weilen die Lippen sammtlicher in dem an Hohe Behörde eingegebenen Parere beschriebener Wunden scharf abgeschnitten gewesen, und hingegen durch Stiche von stumpfen, runden Gabelenden eine ungleiche Zerreissung der Theilen hätte erfolgen müssen, dieselbige nicht durch dieses, sondern durch ein schneidendes Instrument verursachet worden seyen.» Inzwischen war der Mutter das erste Visum et Repertum vorgehalten worden, und sie gestand daraufhin ein, das Kind durch sechs Messerstiche getötet zu haben. Es ergab sich also eine «völlige Übereinstimmung zwischen ihren Aussagen und den ... Muthmass- und Folgerungen der Herren Expertorum in Bezug der an dem todten Cörper wahrgenohmenen Misshandlungen», weshalb der Rat den Sachverständigen sein gnädiges Wohlgefallen über die «in diesem bedauerlichen Vorfahl von denselben bescheinte Sorgfalt und Geschicklichkeit» ausdrückte[7].

[7] StAZ, H I 330, 363 ff.

Von besonderer Bedeutung waren die Sachverständigengutachten bei *Giftmorden.* Den Entscheid der Frage, ob jemand an Gift oder eines natürlichen Todes gestorben sei, mussten die Richter ganz den Experten anheimstellen. Die Untersuchung von angeblich vergifteten Personen wurde in Zürich wie bei allen unabgeklärten Todesfällen vom ersten Stadtarzt zusammen mit einem geschworenen Meister vorgenommen. Die chemischen Analysen der Giftsubstanz dagegen stellte der Stadtarzt allein an; Apotheker wurden dazu erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts beigezogen.

Von der Sektion am Opfer eines Giftmordes erfahren wir in Zürich erstmals 1686. Proben mit dem Mageninhalt vergifteter Personen wurden aber um die Wende des 17. Jahrhunderts noch nicht angestellt. 1693 stiessen Stadtarzt von Muralt und ein geschworener Meister bei der Sektion von zwei Kindern in den entzündeten Mägen wohl auf goldgelbe Körner, die auch im noch vorhandenen Rest der offenbar vergifteten Suppe nachgewiesen werden konnten. Sie nahmen an, dass es sich dabei um Auripigmentum, das heisst gelbes Arsen handle, doch führten sie keine Versuche aus, um zu sehen, ob ihre Vermutung tatsächlich zutreffe. Eingehenden Untersuchungen wurde dagegen der vergiftete Wein unterzogen, den der siebzehnjährige Hans Rudolf Guler 1713 seinem Tischherrn, Herrn Ludimoderator Hegi, zu trinken gegeben hatte. Nach einer Prüfung von Geschmack und Farbe, die ihn an einen Zusatz von «Etzwasser» oder Vitriol denken liess, nahm der bekannte Johann Jakob Scheuchzer, damals Unterstadtarzt, Versuche mit Mischungen von reinem Wein und diesen beiden Flüssigkeiten sowie mit dem ihm übergebenen vergifteten Wein vor, wobei alle drei Lösungen die gleichen Reaktionen zeigten. Die klassischen chemischen Experimente, die man zum Nachweis des im 18. Jahrhundert am häufigsten verwendeten Giftes, des Arseniks, anstellte, werden erstmals 1730 genau beschrieben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden bei der Untersuchung von angeblich vergifteten Substanzen mehrmals auch Tierversuche vorgenommen. 1774 kochten Stadtarzt Hirzel und Apotheker Steinfels ein Stück eines vergifteten Brotes, in dem mittels chemischer Analysen hatte Arsen festgestellt werden können, unter Zugabe von Zucker zu einem Brei, den sie über Nacht offen stehen liessen. Wie erwartet fanden sie am nächsten Morgen tote Fliegen herumliegen, doch trat die Wirkung des Giftes bei den Insekten offenbar nicht sofort ein, da auch Fliegen beobachtet werden konnten, die nach dem Genuss des Breies wieder weiterflogen. Ein Hund,

dem man im Hofe des Nachrichters von dem Brote vorgesetzt hatte, musste sich mehrmals übergeben, erholte sich aber über Nacht wieder von seinen Beschwerden. Dafür bekamen zwei Hühner des Nachrichters, die offenbar von dem Erbrochenen etwas aufgepickt hatten, plötzlich aufgetriebene Kröpfe und litten an Durchfall, doch besserte sich ihr Zustand bereits nach kurzer Zeit. Gleiche Symptome zeigte ein speziell zu Versuchszwecken gekauftes Huhn, dem man von dem Brot verfüttert hatte. Das Ergebnis all dieser Versuche fasste Stadtarzt Hirzel folgendermassen zusammen: «Aus diesen Versuchen erhellet also, dass dieses Brod und dieser Kuechen mit weissem Arsenik vermischt gewesen – Dass diese Vermischung mit dem Teig geschehen seyn müsse – Dass aber solches auch in geringer Menge geschehen – Dass das Gift durch die Gährung in dem Brod so genau mit den Mältheilen verbunden worden und in dem Kuechen ebenfahls, dass es dadurch in seinen Kräften sehr geschwächt worden, und durch den Reitz in den Gedärmen die Ausleerung desselben beförderet worden, noch ehe es seine tödende Kräfte ausüben können. Welches, allem Vermuthen nach, auch bey einem Menschen erfolget seyn würde, wann ein solcher davon genossen hätte, welches aber noch nicht geschehen, indeme Brod und Kuechen noch gantz gewesen, als sie mir überbracht worden.»[8]

Diejenige Vergiftungsgeschichte, welche die Gemüter der Zürcher weitaus am meisten erregte, ereignete sich 1776. Am Bettag dieses Jahres musste nämlich bei der Abendmahlfeier im Grossmünster festgestellt werden, dass unbekannte Täter dem Kommunionswein verschiedene, teils pflanzliche, teils chemische Substanzen beigemengt hatten. In einem ersten Gutachten, das von Kanonikus Gessner sofort nach der Entdeckung erstellt worden war, werden besonders die pflanzlichen Bestandteile, die im Bodensatz des vergifteten Weines gefunden werden konnten, genau beschrieben. Es handelte sich dabei um Kapsel und Stiele des spanischen Pfeffers sowie um Samen von Wasserlilien, Bilsenkraut, Nachtschatten und Stechapfel. Daneben nahm Gessner mit dem Wein auch chemische Experimente vor und fand, dass darin auch Arsenik enthalten sei. Auf diesen alarmierenden Bericht hin, der unter der Stadtbevölkerung grosse Aufregung auslöste, gaben die Geheimen Räte Stadtarzt Hirzel den Auftrag, «den annoch vorhandenen Wein sorgfältig zu untersuchen», die verschiedenen beigefügten Ingredienzen zu bestimmen

[8] StAZ, H I 330, 437 ff.

und insbesondere auch über die Nachteile, die für Gesundheit und Leben der Kirchgänger zu befürchten seien, Auskunft zu geben. Bereits zwei Tage später konnte Hirzel dem Rat ein sehr umfangreiches Gutachten vorlegen, das er zusammen mit Dr. Johann Conrad Rahn und Apotheker Steinfels ausgearbeitet hatte. Zwar hatten mehrere chemische Proben unzweideutig ergeben, dass dem Wein Quecksilber beigesetzt worden war, doch konnte bei Versuchen mit zwei Tauben keine Auswirkung dieses Giftes beobachtet werden. Hirzel sah sich deshalb in der Lage, den Rat insoweit zu beruhigen, dass zwar eine grössere Dosis dieses Weines wohl hätte zu Erbrechen, Koliken und Entzündung der Gedärme führen können, «dass aber bey der geringen Menge von Wein, welche bey der Heiligen Communion getrunken zu werden pflegt, welche selten so gross, gewiss nicht viel grösser als diejenige gewesen, welche der Daube eingesprützet worden, keine der Gesundheit nachtheilige Folgen zu erwarthen, und dass die bemerkten Folgen,[9] die man hin und wider erzählt, von zufähligen Ursachen bey der starken Abwechslung der Witterung oder von dem Ekel und Abscheühe über diese unmenschliche That herkommen mögen.»[10] Trotz intensiver Nachforschungen und obwohl in allen Kirchen über die schändliche Tat gepredigt und der unbekannte «Massenmörder» aufgefordert worden war, sich selbst zu stellen, gelang es übrigens nie, des oder der Täter habhaft zu werden.

Auch unter den Akten der *Hexenprozesse* finden sich mehrere Gutachten sowohl von Chirurgen als auch von studierten Ärzten, die bestimmte Krankheiten und Gebrechen auf das Wirken von Hexen zurückführten und dadurch dem Hexenwahn Vorschub leisteten. So wurde einem Knaben aus Ossingen, dem 1574 die als Hexe verschrieene Ursula Trachsenhuserin einen Schlag auf die Schulter versetzt hatte, worauf ihm über Nacht an dieser Stelle ein «zweyer füssen grosser knüppel» gewachsen war, vom behandelnden Scherer bestätigt, «es were nüt anderst gsyn, dann ein böser angryff von einer bösen personen, die sollichs vil jar und tag triben hette». Ursula Trachsenhuser, deren Berührung bei vielen Personen nicht nur Anschwellungen, sondern einer Hand ähnliche Flecken hervorgerufen haben sollte, woran angeblich mehrere Leute gestorben waren, wurde schliesslich als Hexe verbrannt. Wie andernorts glaubte man

[9] Von der allgemeinen Panik angesteckt, hatten mehrere Kirchgänger später Magenkrämpfe zu spüren geglaubt.

[10] StAZ, H I 330, 640 ff.

auch in Zürich bis ins 18. Jahrhundert hinein, dass Hexen besondere Zeichen, die Hexenmale, an ihrem Körper trügen. Die Untersuchung auf solche Male hin war Aufgabe des Scharfrichters, und es gehörte mit zu dessen Kunst, die stigmata diabolica von andern zufälligen Merkmalen zu unterscheiden. 1661 stiess der Scharfrichter bei Barbara Mellikherin von Männedorf am rechten Arm auf «das rechte Zeichen». Wie er den Untersuchungsrichtern zu Protokoll gab, hatte er auch «mit dem Instrument daryn stechen wöllen, habe aber nit mögen hindurch kommen. Sy habe es auch niemalen empfunden.» Gerade solche Unempfindlichkeit wertete man als Beweis für einen Bund mit dem Teufel. Auch 1701 wurden im Zusammenhang mit dem Hexenprozess von Wasterkingen verschiedene der Hexerei angeklagte Personen visitiert. Allerdings scheint der Zürcher Rat den Hexenzeichen nicht allzu viel Bedeutung beigemessen zu haben; denn es wurden auch Frauen mit Stigmata freigesprochen.

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aber, besonders seit der Geschichte mit dem Poltergeist im Hause von Antistes Klingler[11], kam man in Zürich vom Hexenglauben immer mehr ab. Als 1726 die Ärzte der Wundgschau mit der Untersuchung eines Kindes betraut wurden, das «nach der Elteren Einbildung» von der Dienstmagd verzaubert worden sein sollte, fanden sie für die Krankheit des Knaben eine medizinische Erklärung und kamen zum Schluss, dass alles mit rechten Dingen zugegangen sei.

Nicht nur über Hexen, sondern auch über *Zauberkünstler* mussten die medizinischen Sachverständigen ihr Gutachten abgeben. Dies geschah 1694 bei einem Fall von Passauerkunst, das heisst der Kunst, sich kugelfest zu machen. Es war nämlich bekannt geworden, dass Pfister Heinrich Wunderlin sich vor 16 Jahren im Krieg ein Stück einer Kugel, durch die jemand getötet worden war, in seinen Leib hatte einheilen lassen, um künftig gegen feindliche Geschosse gefeit zu sein. Die Stadtärzte Dr. von Muralt und Dr. Wagner wurden nun vom Rat um ihre Meinung darüber gebeten, ob ein solcher Schutz überhaupt möglich sei, was die beiden nicht ausschliessen zu können glaubten: «Weil nun Ewer Gnad und Wysheit unser Guthachten über disen Casum desiderirt, sagen wir einfaltig: under den Gelehrten seyind etliche Meinungen, ob man sich könne schussfrey machen oder nit. Die einten bezügen, man könne solches zuwegen bringen durch Tüfelskünst. Andere vermeinen, solches gehe natürlicher-

[11] Vgl. den Beitrag von Paul Corrodi im Zürcher Taschenbuch 1938.

weise zu. Die Dritten verlachen beides, weilen auch auf ernsthaftes Nachfragen vor denen Richtern noch niemand funden worden, der es mit seinem eignen Exempel bezüget habe, und lauffind solche Sachen des Fleisches Natur und der harten Kugel gantz zuwider. Wann aber Exempel gefunden werden, wie in tütschen Kriegen vil Soldaten solches practicieren sollind, so kan solches anderst nit zugehen, als das aus gerechter Zulassung Gottes der Satan behendess der durch den Luft fahrenden Kugel ihren Gewalt und Kraft hemmet und hindertrybt, dargegen des Menschen Leib fest macht oder die Kugel selbs empfacht. Ist deswegen ein grosse Sünd, und schlecht Vertrouen zu Gott, der allein uns vor Unfall schützen kann, wann man derglychen Stükli wider Gottes Wort übet.»[12]

Auch *Alchimisten* waren der Zürcher Obrigkeit nicht ganz geheuer, weshalb sie in solchen Fällen die Stadtärzte zu Rate zog. Als 1695 in Zürich eine schwäbische Heilkünstlerin auftauchte, die behauptete, Gold herstellen zu können, liess der Rat sie im Oetenbach in Haft setzen. Dort befragte Stadtarzt von Muralt die Frau über ihre Heilkünste und fand, dass alle von ihr angewandten Mittel natürlich seien. Was ihre Kunst, Gold zu machen, anbelangte, die sie «im Tyrol, zu Bergum (Bergamo), Venedig und in Schlesien» erlernt haben wollte, so gab der Rat ihr die Gelegenheit, vor dem Wardein (Münzprüfer), dem Münzmeister, Stadtarzt von Muralt und einigen Ratsherren eine Probe ihres Könnens abzulegen. Sie fand sich dazu bereit und erklärte, sie stelle das Gold «auss einem Brunnenertz, welches beides von Natur gelbgläntzend theils zu Arberg, theils im Emmenloch ob der Eschlinsmath herausquelle», her. Aus vier Pfund dieser Materie könne sie zwei Lot Gold ziehen. Man stellte der Frau alles, was sie wünschte, zur Verfügung, und die Probe fand während zweier Tage in Anwesenheit der dazu verordneten Personen statt. Die Materie, die am Schlusse gewonnen wurde, enthielt aber, wie der Wardein durch entsprechende Untersuchungen feststellte, keineswegs Gold oder Silber, sondern nur Kupfer, was die Frau dadurch entschuldigte, dass zum Gelingen des Experimentes mehr Zeit hätte zur Verfügung stehen müssen.

[12] StAZ, A 27.164 (1694, 27. Oktober).